VERORDNUNG (EWG) Nr. 933/75 DER KOMMISSION

vom 10. April 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 470/73 über die Durchführungsbestimmungen zu den Ausgleichsbeträgen für in den neuen Mitgliedstaaten erzeugte Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1),

gestützt auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1124/74 des Rates vom 29. April 1974 betreffend die Ausgleichsbeträge für Raps- und Rübsensamen (3), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 470/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 über Durchführungsbestimmungen zu den Ausgleichsbeträgen für in den neuen Mitgliedstaaten erzeugte Raps- und Rübsensamen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3181/74 (5), wird, falls im Vereinigten Königreich oder in Dänemark geerntete Raps- und Rübsensamen Gegenstand des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs sind, in dem Mitgliedstaat, in dem die Saaten geerntet wurden, das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der Waren vorsehen (6), genannte Kontrollexemplar ausgestellt. In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 470/73 ist der Betrag der mit dem Kontrollexemplar verbundenen Kaution festgesetzt.

Angesichts der Entwicklung der Weltmarktpreise und der Höhe der in den letzten Wochen festgesetzten Beihilfe ist es angebracht, die Kaution zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 470/73 vorgesehenen Kautionsbeträge werden festgesetzt auf:

— 1 Rechnungseinheit pro 100 kg Eigengewicht für in Dänemark geerntete Saaten,

— 4,30 Rechnungseinheiten pro 100 kg Eigengewicht für im Vereinigten Königreich geerntete Saaten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 53 vom 26. 2. 1973, S. 51.
(5) ABl. Nr. L 339 vom 18. 12. 1974, S. 15.
(6) ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.